

Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) sowie § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt mehrfach geändert sowie §§ 15 und 25 neu gefasst sowie § 23 neu eingefügt durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 07.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Gemeinde Schkopau gewährleistet die Bildung und Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Gemeindegebiet in Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.
2. Die Gemeinde Schkopau unterhält als öffentliche Einrichtungen nachstehend benannte Kindertageseinrichtungen, durch deren Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis entsteht:

Ortsteil	Name der Einrichtung	Anschrift
Döllnitz	KiTa Storchennest	Schachtstraße 14
	Hort Rasselbande	Friedensstraße 8 a
Ermlitz	KiTa Seepferdchen	Pestalozzistraße 25
Hohenweiden	KiTa Sonnenschein	Hofbreite 7
Lochau	KiTa Lochau	Hauptstraße 1 b
Raßnitz	KiTa Kuschelbär	Th.-Müntzer-Str. 55
	Hort Sams	Th.-Müntzer-Str. 55
Röglitz	KiTa Zwergenland	Kirchgasse 7 a
Schkopau	KiTa Kinderhaus Sonnenschein	Zum Königsborn 10
	Hort Pippi Langstrumpf	Zum Königsborn 4
Wallendorf (Luppe)	KiTa Zwergenschloß	Mühlstraße 3 a
	Hort Wallendorf (Luppe)	Schulweg 9

3. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht. Die Gemeinde Schkopau entscheidet über die Aufnahme in einer ihrer Kindertageseinrichtungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2 Allgemeines

1. Kindern aus anderen Gemeinden kann auf Antrag ein Platz zur Verfügung gestellt werden, wenn freie Kapazitäten gemäß Betriebserlaubnis vorhanden sind und die Wohnsitzgemeinde im Vorfeld der Kostenübernahme für den verbleibenden Finanzbedarf nach § 12 b KiFöG zugestimmt hat. Das Betreuungsverhältnis kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist gekündigt werden, wenn die Finanzierung nicht oder nicht mehr gesichert ist.
2. Die Gemeinde Schkopau kann der Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Schkopau bei anderen kommunalen oder freien Trägern sowie bei Tagespflegepersonen auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten zustimmen.
3. Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) leibliche Eltern und Adoptiveltern (nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i. V. m. §§ 1626, 1626 a, 1631 Abs. 1 und 1754 BGB)
 - b) Pflegeeltern, wenn dies so von der jeweils zuständigen Stelle bestimmt und nachgewiesen wird (nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i. V. m. §§ 1630, 1631 Abs. 1 und 1688 BGB)
 - c) Vormunde, also Personen, welche die Vormundschaft nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII i. V. m. §§ 1631 Abs. 1 und 1793 BGB übertragen bekommen haben.

§ 3 Gemeinnütziger Zweck

1. Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schkopau sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Schkopau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Bei Auflösung einer oder mehrerer Kindertages-einrichtung/en oder bei Wegfall des steuerbegünstigenden Zweckes fällt das Vermögen der jeweiligen Einrichtung an die Gemeinde Schkopau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Sollte/n eine oder mehrere Kindertageseinrichtung/en in gemeindlicher Trägerschaft hinzukommen, so unterliegt/en diese ebenfalls dieser Satzung.

§ 4 Kreis der Berechtigten

1. Die Kindertageseinrichtungen stehen im Rahmen der jeweils gültigen Betriebserlaubnis grundsätzlich allen Kindern bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang offen.
2. Die Betreuung der Kinder im Vorschulalter soll dabei vornehmlich in dem Wohnsitzortsteil erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten keine anderen Wünsche angeben und freie Kapazitäten vorhanden sind.
3. Die Betreuung der Hortkinder erfolgt in aller Regel in dem Ortsteil, in welchem auch die Grundschule besucht wird. Es werden vorrangig Grundschüler (1. bis 4. Klasse) betreut.
4. Das Mindestalter für die Aufnahme entspricht der jeweils geltenden Betriebserlaubnis.

§ 5 Staffelung der Betreuungszeiten

1. Die Personensorgeberechtigten vereinbaren verbindlich in der Vereinbarung über die Betreuung, Erziehung und Bildung den Betreuungsbedarf für ihr Kind bis zum Beginn der Schulpflicht entsprechend folgender Staffelung:
 - Betreuungszeiten bis zu 5 Stunden täglich oder bis zu 25 Stunden in der Woche,
 - Betreuungszeiten bis zu 6 Stunden täglich oder bis zu 30 Stunden in der Woche,
 - Betreuungszeiten bis zu 7 Stunden täglich oder bis zu 35 Stunden in der Woche,
 - Betreuungszeiten bis zu 8 Stunden täglich oder bis zu 40 Stunden in der Woche (Ganztagsplatz)
 - Betreuungszeiten bis zu 9 Stunden täglich oder bis zu 45 Stunden in der Woche (bei Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz),
 - Betreuungszeiten bis zu 10 Stunden täglich oder bis zu 50 Stunden in der Woche (bei Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz).
2. Die Personensorgeberechtigten vereinbaren verbindlich den Betreuungsbedarf für ihr Kind vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres entsprechend folgender Staffelung:
 - Betreuungszeiten bis zu 4 Stunden täglich oder bis zu 20 Stunden in der Woche (ausschließlich während der Schulzeiten möglich),
 - Betreuungszeiten bis zu 5 Stunden täglich oder bis zu 25 Stunden in der Woche (während der Schul- und der Ferienzeiten möglich)
 - Betreuungszeiten bis zu 6 Stunden täglich oder bis zu 30 Stunden in der Woche (während der Schul- und der Ferienzeiten möglich)
 - Betreuungszeiten bis zu 7 Stunden täglich oder bis zu 35 Stunden in der Woche (während der Ferienzeiten und bei Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in den Schulzeiten möglich)
 - Betreuungszeiten bis zu 8 Stunden täglich oder bis zu 40 Stunden in der Woche (während der Ferienzeiten und bei Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in den Schulzeiten möglich)

- Betreuungszeiten bis zu 9 Stunden täglich oder bis zu 45 Stunden in der Woche (bei Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in den Ferienzeiten),
 - Betreuungszeiten bis zu 10 Stunden täglich oder bis zu 50 Stunden in der Woche (bei Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in den Ferienzeiten),
3. Die Betreuungszeit kann ohne Einhaltung einer bestimmten Frist mit sofortiger Wirkung von den Personensorgeberechtigten schriftlich in einer Änderungserklärung als Ergänzung zur Vereinbarung über die Betreuung, Erziehung und Bildung geändert werden.
 4. Im Interesse der Umsetzung des Bildungsauftrages sowie der pädagogischen Konzepte werden bringe- und abholfreie Zeiten in der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen ist die Leitung der Einrichtung berechtigt, Abweichungen von der Hausordnung zu genehmigen.
 5. Ferienanmeldungen und Meldungen zur Teilnahme an Veranstaltungen, Ausflügen etc. sind entsprechend der durch die jeweilige Kindereinrichtung vorgegebenen Terminstellung vorzunehmen. Bei Versäumnis oder späterer Meldung durch die Eltern kann eine Teilnahme des Kindes unter Umständen nicht ermöglicht werden. Die Entscheidung hierzu trifft der Träger im Rahmen einer Einzelfallentscheidung. Die Betreuung des Kindes in einer Kindereinrichtung der Gemeinde wird gewährleistet.

§ 6

Aufgaben der Kindertageseinrichtung

1. Die Kindertageseinrichtungen gestalten in eigener Verantwortung die Umsetzung des im KiFöG vorgesehenen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages.

Dies geschieht nach der für jede Einrichtung zu erstellenden Konzeption. Ziele hierbei sind die altersgerechte Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes, die Anregung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung des Kindes durch allgemeine sowie erzieherische Hilfen und Bildungsangebote. Die Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder ist zu fördern und auf den Ausgleich von Benachteiligungen hinzuwirken.

Die Kindertageseinrichtung ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie fördert die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfe.

- Auf den Erwerb sozialer Kompetenzen wie Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen ist zielgerichtet hinzuwirken.
- Geistige und körperliche Fähigkeiten, insbesondere der Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, sollen gefördert werden.

- Die Bildungsarbeit der Einrichtungen schließt für die Vorschulkinder die geeignete Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule ein. Hierzu sollen insbesondere sprachliche Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik, sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken gefördert werden.

Ebenso soll die emotionale und musische Entwicklung des Kindes gefördert werden. Durch die an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule soll der Übergang zur Schule erleichtert werden.

- Das Bildungsprogramm „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“ spiegelt sich in den pädagogischen Konzeptionen der Einrichtungen wieder und wird in die Praxis umgesetzt.

Hierzu gehören auch das Erstellen und die ständige Fortführung einer pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtungen sowie eine Kooperationsvereinbarung mit der jeweiligen im Schulbezirk befindlichen Grundschule.

Die Bildungsarbeit in den Horten erfolgt auf der Grundlage einer engen und stetigen Zusammenarbeit mit den Grundschulen. Diesen Kindern sollen sachkundige Hilfen zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten werden. Die Horte schließen mit den Grundschulen an ihrem Standort ebenfalls Kooperationsvereinbarungen ab.

2. Gemäß der Vereinbarung mit dem Landkreis Saalekreis als Rechtsnachfolger des Landkreises Merseburg-Querfurt vom 22.01.2007 haben die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen den Schutzauftrag zum Kindeswohl zu erfüllen.
3. Innerhalb der Kindertageseinrichtungen und Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau wird unter Beachtung des Datenschutzes ein Netzwerk genutzt, um erforderliche Informationen zum Kind an weiterführende Einrichtungen weiter zu geben, wenn die Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
4. Die Kindereinrichtungen kooperieren mit der KiTa-Fachberatung der Gemeinde Schkopau.
5. Die Mitarbeiter haben sich regelmäßig fortzubilden, um ihren pädagogischen Auftrag erfüllen zu können.

§ 7

Pflichten der Personensorgeberechtigten

1. Die Personensorgeberechtigten erkennen mit der verbindlichen Anmeldung ihres Kindes diese Satzung sowie die jeweilige Hausordnung an. Sie unterstützen das Team in der Kindertageseinrichtung bei der Umsetzung der pädagogischen Konzeption.
2. Die Informationspflicht über Veranstaltungen, Projekte und sonstige Bekanntmachungen sowie Mitteilungen, welche die jeweilige

Kindertageseinrichtung betrifft, obliegt den Personensorgeberechtigten.

3. Mit der Bereitstellung des Platzes gewähren die Personensorgeberechtigten ihrem Kind die Möglichkeit, die Angebote der Einrichtung zu nutzen. Dazu sollte ein regelmäßiger Besuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgen. Urlaubs- und Krankheitszeiten bleiben hiervon unberührt. Die Personensorgeberechtigten haben die Pflicht, die Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeit eigenständig zu überwachen.
4. Das Tragen von Schmuck aller Art (wie Ringe, Ketten etc.) in der Kindertageseinrichtung regelt die jeweilige Hausordnung.

Die pädagogischen Fachkräfte sind nicht verpflichtet, die Kinder bei Übernahme und während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung auf das Tragen von Schmuck zu kontrollieren.

5. Personensorgeberechtigte müssen die Kindertageseinrichtung zeitnah informieren, wenn ihr Kind erkrankt ist oder aus anderen Gründen der Einrichtung fernbleibt. Näheres hierzu regelt die jeweilige Hausordnung.

Sollte beim Kind oder in der häuslichen Gemeinschaft des Kindes der Verdacht auf eine Krankheit bestehen oder eine solche aufgetreten sein, welche im § 34 Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung benannt ist, so sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies umgehend der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

Eine ärztliche Gesundheitschreibung für das Kind ist der Kindertageseinrichtung in jedem Fall bei im Infektionsschutzgesetz benannten Krankheiten sowie Krankheiten mit artverwandten Symptomen vorzulegen. Bei allen anderen Erkrankungen ist eine ärztliche Gesundheitschreibung erforderlich, wenn dies seitens des Kuratoriums der jeweiligen Kindereinrichtung festgelegt wurde. Die hierfür entstehenden Kosten werden durch die Gemeinde Schkopau nicht übernommen. Legen die Personensorgeberechtigten diese ärztliche Gesundheitschreibung nicht vor, wird das Kind nicht entgegen genommen.

6. Die Personensorgeberechtigten haben medizinische Besonderheiten, Allergien, sonstige Erkrankungen sowie körperliche, geistige und seelische Behinderungen ihres Kindes sofort nach Bekanntwerden dem Träger schriftlich mitzuteilen. Vor Aufnahme eines Kindes mit o. g. Beeinträchtigungen ist ein Feststellungsbescheid des Sozial- oder Jugendamtes einzureichen.

Bei Vorliegen eines Feststellungsbescheides muss vor Aufnahme des Kindes durch den Träger eine mögliche integrative Einzelbetreuung in einer der Kindertageseinrichtungen beim zuständigen Jugendamt beantragt werden.

7. Die Personensorgeberechtigten haben dem Träger alle Informationen und Nachweise innerhalb von 7 Kalendertagen schriftlich vorzulegen, welche für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung und die Verwaltung des Betreuungsplatzes erforderlich sind.

Ebenso sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, der Leitung der Kindertageseinrichtung folgende Änderungen zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme (insbesondere in Notfällen) unverzüglich schriftlich anzuzeigen: die Änderung der Familienverhältnisse, der

Wohnanschrift, der Telefonnummer sowie der Krankenkasse. Für Schäden, die in Folge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Gemeinde Schkopau nicht. Die Personensorgeberechtigten stellen die Gemeinde Schkopau insoweit von jeglichen Kosten frei.

Bei einem Umzug von der Gemeinde Schkopau in eine andere Gemeinde ist im Vorfeld bei der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ein Antrag auf die finanzielle Beteiligung (Betriebskostendefizit) dieser an den Kosten für die Kinderbetreuung zu stellen. Der Bescheid ist dem Träger vorzulegen.

8. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe der Kinder an das pädagogische Betreuungspersonal und endet mit Abholung des Kindes bei Übergabe an die Personensorgeberechtigten / Abholberechtigten.

Sollen Kinder die Einrichtung selbstständig ohne Personensorgeberechtigte verlassen, so bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten mit genauer Zeitangabe gegenüber der Leitungsperson. In diesen Fällen liegt die Verantwortlichkeit für den Weg bei den Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht endet in solchen Fällen mit der Verabschiedung des Kindes.

Den pädagogischen Fachkräften ist es vorbehalten, trotz vorliegendem Einverständnis der Personensorgeberechtigten die Kinder nicht allein nach Hause gehen zu lassen, wenn konkrete Gründe dem widersprechen (z. B. Einsetzen eines Sturmes, Unwohlsein des Kindes etc.). In diesem Falle sind die Mitarbeiter verpflichtet, einen Personensorgeberechtigten hierüber umgehend telefonisch zu informieren.

Die pädagogischen Fachkräfte können die Herausgabe eines Kindes verweigern, wenn erkennbar ist, dass nach Übergabe an die abholberechtigte Person Gefahr für Leib und Leben des Kindes bestehen. In diesem Falle sind die Mitarbeiter verpflichtet, einen Personensorgeberechtigten hierüber umgehend telefonisch zu informieren. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.

9. Zur Vermeidung von Betriebsferien in den Sommermonaten sind alle Personensorgeberechtigten verpflichtet, der Leitungsperson bis zum 31.01. des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen, in welchem Zeitraum ihr Kind bzw. ihre Kinder für zwei zusammenhängende Wochen zwischen Mai und September des laufenden Jahres für Kinder bis zum Schuleintritt und während der Sommerferien für Hortkinder die Einrichtung nicht besucht/en. Hierdurch wird sichergestellt, dass jedem Kind ein für seine Entwicklung vorteilhafter Urlaub von der Einrichtung gewährt wird.

Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Voraussetzung ist, dass die Personensorgeberechtigten beim Träger einen schriftlichen Antrag mit Begründung und erforderlichenfalls auch mit belegbaren Nachweisen stellen. Dieser Antrag muss bis zum 31.01. des laufenden Jahres beim Träger vorliegen.

Im Jahr des Wechsels von der Kindertageseinrichtung im vorschulischen Bereich in einen Hort ist es ausreichend, wenn diese zwei zusammenhängenden Wochen dem Kind in einer der beiden Einrichtungen gewährt werden. In diesem Fall erfolgt ein Informationsaustausch der Kindertageseinrichtungen untereinander.

§ 8 Anmeldung und Aufnahme

1. Die Personensorgeberechtigten haben das Recht, ihr Kind jederzeit für den Besuch in einer Kindertageseinrichtung anzumelden.
2. Abweichend von § 8 Abs. 1 muss in der Regel die Anmeldung für eine Hortbetreuung grundsätzlich spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen. Abweichungen hierzu kann der Träger zulassen.

Eine Anmeldung für die Betreuung ausschließlich in den Ferien ist im Rahmen freier Platzkapazitäten möglich. Auch hier ist das Aufnahmeverfahren bei erstmaliger Betreuung erforderlich. Sollten mehrere Ferienbetreuungen in Folge stattfinden, ist ein formloser Antrag an den Träger ausreichend. Dieser prüft dann im Einzelfall, ob freie Kapazitäten zur Verfügung stehen.

3. Die Anmeldung des Kindes hat bei der Gemeinde Schkopau als Träger zu erfolgen. Hierbei haben die Personensorgeberechtigten alle erforderlichen Angaben wie vollständiger Name, Geburtsdatum, Anschrift etc. schriftlich mitzuteilen.
4. Zum Schutz der in den Einrichtungen betreuten Kinder vor ansteckenden Krankheiten ist grundsätzlich zur Aufnahme der Kinder ein ausreichender, altersentsprechender Impfschutz nach Maßgabe des Impfkalenders erwünscht. Gemäß § 18 Abs. 1 KiFöG ist vor Aufnahme eines Kindes ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor Aufnahme des Kindes eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.
5. Für jedes Kind muss vor Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als 7 Kalendertage sein darf, über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorgelegt werden. Ebenso ist die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung nachzuweisen.
6. Bei Kindern mit einem diagnostizierten oder bereits absehbaren erhöhten Förderbedarf wird eine Probezeit von bis zu 3 Monaten vereinbart. In dieser Zeit soll festgestellt werden, ob die Kindereinrichtung die Betreuung gewähren kann und das Kind sich wohl fühlt.
7. Jede Neuaufnahme eines Kindes ist u. a. auch daran gebunden, dass für die Kinderbetreuung in der Gemeinde Schkopau keine rückständigen Forderungen bestehen. In diesem Fall ist die Vergabe eines Betreuungsplatzes nur möglich, wenn auf formlosen Antrag an den Bürgermeister eine Entscheidung im Einzelfall getroffen wurde. Diese kann an Auflagen gebunden sein.

§ 9 Abmeldung und Kündigung

1. Die Abmeldung eines Kindes durch die Personensorgeberechtigten aus einer Kindertageseinrichtung muss schriftlich bei dem Träger erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen vollen Monat zum Monatsende, es sei denn, es werden wichtige Gründe geltend gemacht. Diese Regelung betrifft nicht den Übergang von der Kinderkrippe in den Kindergarten bzw. vom Kindergarten in den Hortbereich, sowie nach Beendigung der Grundschulzeit. In diesen Fällen erfolgt die Ummeldung im auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden Monat bzw. die Abmeldung von Amts wegen zum 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres.
2. Das Betreuungsverhältnis kann im Einzelfall durch die Gemeinde Schkopau zum Monatsende gekündigt werden. Das gilt insbesondere für folgende Fälle:
 - a) Das Verhalten des Kindes stört den Tagesablauf in der Einrichtung wiederholt bzw. nachhaltig und/oder stellt eine Gefahr für die übrigen Kinder dar. Voraussetzung hierfür ist, dass die einrichtungsbezogenen Möglichkeiten des Teams der Einrichtung ggf. auch durch Hilfe Dritter ausgeschöpft wurden, um die Situation zu verbessern.
 - b) Die Personensorgeberechtigten haben falsche Angaben gemacht oder Änderungen nicht schriftlich angezeigt, welche für die Verwaltung des Betreuungsplatzes erforderlich sind oder sind in einer anderen Form ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen.
 - c) Bleibt ein Kind länger als einen vollen Kalendermonat der Kindertageseinrichtung unentschuldigt fern, so ist der Träger berechtigt, den Betreuungsplatz für das Kind zum Ende des darauf folgenden Monats zu kündigen.
 - d) Geraten Personensorgeberechtigte in Verzug mit der Zahlung des Kostenbeitrages, bestimmt die Gemeinde Schkopau eine angemessene Nachfrist. Nach Ablauf dieser Nachfrist, spätestens nach dem zweiten Monat rückständiger Zahlungen kann das betreffende Kind von dem Besuch in der Kindertageseinrichtung durch Kündigung der Betreuungsvereinbarung durch die Gemeinde Schkopau ausgeschlossen werden.
 - e) Weigern sich Personensorgeberechtigte, ihr Kind an der gemeinschaftlichen Verpflegung teilnehmen zu lassen, kann der Träger den Betreuungsplatz wegen Störung des betrieblichen Friedens zum Monatsende kündigen.

§ 10 Öffnungszeiten

1. Die Kindertageseinrichtungen im Vorschulbereich öffnen frühestens um 6.00 Uhr und schließen spätestens um 17.00 Uhr. Über Ausnahmen entscheidet der Träger mit Zustimmung des Kuratoriums. Bis zum Zeitpunkt der Schließung der Kindertageseinrichtung hat die Abholung des Kindes zu erfolgen.

2. Die Horte der Gemeinde Schkopau sind während der Unterrichtszeit in der Regel von 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr und von 11.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Dabei werden das Wohl der Kinder und die Belange der Personensorgeberechtigten ebenso berücksichtigt, wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeiten der Einrichtungen. In den Schulferien sind die Horte von 6.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Es besteht in den Schulferien für alle Kinder, welche sonst den Hort nicht besuchen, die Möglichkeit der Ferienbetreuung. Hierzu bedarf es einer gesonderten Anmeldung. Eine Ferienbetreuung ist nur wochenweise möglich. Eine wochenweise Betreuung ist auch dann gegeben, wenn die Ferien beispielsweise donnerstags beginnen und mittwochs enden.

3. Die Kindertageseinrichtungen bleiben samstags sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
4. Die Kindertageseinrichtungen sind vom 24.12. bis zum 01.01. des Folgejahres geschlossen.
5. Es besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem Kuratorium der jeweiligen Einrichtung an zwei Tagen pro Jahr für interne Fortbildungen sowie an Brückentagen zu schließen. Auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten kann der Träger die Betreuung in einer Ausweich-Kindereinrichtung vornehmen lassen. Hierzu ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich, dass die Betreuung nicht durch die Personensorgeberechtigten abgesichert werden kann.
6. Dem Träger ist es vorbehalten, im Bedarfsfall eine Kindereinrichtung für die Durchführung von Baumaßnahmen im Einvernehmen mit dem Kuratorium zu schließen. Die Schließzeit ist auf das Notwendigste zu begrenzen. In einem solchen Fall werden für Kinder Ausweichplätze zur Verfügung gestellt, wenn eine Betreuung nachweislich abzusichern ist.

§ 11

Beteiligung der Eltern

1. Im Abstand von 2 Jahren wird ein Kuratorium der jeweiligen Einrichtung gewählt. Diese Elternvertreter sind entsprechend den im § 19 Abs. 4 KiFöG benannten Aufgaben an allen die Einrichtung betreffenden Angelegenheiten anzuhören bzw. zu beteiligen.
2. Ebenso für die Dauer von 2 Jahren wählt das Kuratorium der Kindertageseinrichtung einen Vertreter als Gemeindeelternvertreter.
3. Die Gemeindeelternvertreter wählen aus ihrer Mitte einen Kreiselternvertreter, welcher die Interessen der Kindereinrichtungen der Gemeinde Schkopau im Landkreis vertritt.
4. Das Nähere zur Durchführung der Wahlen nach Abs. 1 und 2 wird in der Satzung zu den Wahlen der Gemeindeelternvertretung und anderer Elternvertretungen in der Gemeinde Schkopau geregelt.
5. Das Nähere zur Durchführung der Wahlen nach Abs. 3 wird in der Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die

Kindertageseinrichtungen im Landkreis Saalekreis geregelt.

§ 12 Beteiligung der Kinder

Die Kinder können und sollen im Rahmen der pädagogischen Konzeption entsprechend ihrem Alter und ihren Bedingungen an der Gestaltung ihres Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken.

§ 13 Kostenbeiträge

Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der Kostenbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schkopau in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Speisenversorgung

Der Träger gewährleistet die Versorgung mit einem kindgerechten Mittagessen. Hierfür ist es ihm vorbehalten, sich Dritter zu bedienen. Für die Speisenversorgung des Kindes wird ein gesonderter Vertrag mit dem Speiseanbieter abgeschlossen. Die Verpflegungskosten tragen die Personensorgeberechtigten.

Bei einer akuten Erkrankung ist die Kindertageseinrichtung telefonisch bis spätestens 7.30 Uhr zu informieren. Frühere Abmeldezeiten können sich auf Grund der Abbestellfristen beim Essenanbieter ergeben.

Es ist nicht gestattet, eigene Speisen für die Mittagsversorgung der Kinder mit in die Kindertageseinrichtungen zu bringen, diese dort zu lagern und zu erwärmen. Hiervon ausgenommen sind Feste, Feiern, ähnliche Veranstaltungen sowie Nahrung für Kleinstkinder, Kinder mit Lebensmittelunverträglichkeiten und Kinder mit religiösem Hintergrund, welcher den Verzehr bestimmter Lebensmittel verbietet. Lebensmittelunverträglichkeiten sind mit ärztlichem Attest nachzuweisen.

Ist im Einvernehmen mit dem Kuratorium von Kindereinrichtungen für Krippen- und Kindergartenkinder geregelt, dass verschiedene Mahlzeiten über einen Essenanbieter angeboten werden, so ist die Teilnahme hieran für alle Kinder verbindlich, wenn diese zur Zeit der Esseneinnahme (Frühstück, Mittag und Vesper) anwesend sind.

Die Entscheidung der o. g. Ausnahmen obliegt der Leitung der jeweiligen Einrichtung.

§ 15 Verfahren bei Krankheiten und Verhaltensauffälligkeiten

1. Wird von den Personensorgeberechtigten die Gabe von Medikamenten oder homöopathischer Erzeugnisse während der Betreuung des Kindes in der Einrichtung durch eine pädagogische Fachkraft gewünscht, so erfolgt diese nur auf ärztliche Anordnung und schriftliche Einverständniserklärung durch die Personensorgeberechtigten im Einvernehmen mit der jeweiligen

pädagogischen Fachkraft.

2. Sollte seitens der pädagogischen Fachkräfte bei einem Kind eine Auffälligkeit festgestellt werden, so wird dies den Personensorgeberechtigten zeitnah in einem Elterngespräch mitgeteilt. In diesem Fall wird den Personensorgeberechtigten angeraten, eine Diagnose erstellen zu lassen. Der Träger der Kindertageseinrichtung steht in einem solchen Verfahren beratend zur Seite. Ziel hierbei ist es, dem Kind eine bestmögliche Förderung zukommen zu lassen.
3. Bei gravierenden Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes ist der Träger nach gemeinsamer Beratung mit dem pädagogischen Personal und der Leitungsperson berechtigt, das zuständige Jugend- und Sozialamt und / oder Gesundheitsamt bzw. den behandelnden Kinderarzt um Hilfe zu bitten. Dieses Amt bzw. der Kinderarzt wirkt gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten sowie der Kindertageseinrichtung zum Wohle des Kindes zusammen und leitet bei Erfordernis weitere Maßnahmen ein. Der Träger kann die Betreuung für das Kind bei fehlender Mitwirkung der Personensorgeberechtigten für einen vom Träger bestimmten Zeitraum aussetzen und / oder zum Monatsende kündigen.

§ 16

Verfahrensweise bei Nichtabholung eines Kindes

Sollte ein Kind nicht bis zur Schließung der Einrichtung abgeholt worden sein, versucht die pädagogische Fachkraft unverzüglich, dieses Kind von einer der vorher benannten Personen des Vertrauens abholen zu lassen. Diese sind von den Personensorgeberechtigten schriftlich der Leitungsperson zu benennen und in die Kindertageseinrichtungskartei aufzunehmen.

Sollten auch diese Personen des Vertrauens nicht zu erreichen sein, so wird das zuständige Jugendamt spätestens eine Stunde nach Schließungszeit informiert und mit einer Unterbringung des Kindes beauftragt. Die hieraus entstehenden Kosten haben die Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 17

Versicherung

1. Mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schkopau nach § 8 dieser Satzung sind die Kinder für die Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, als auch auf von der Einrichtung durchgeführten Unternehmungen und Veranstaltungen gesetzlich unfallversichert.
2. Für die in der Kindertageseinrichtung oder während Aktivitäten der Kindertageseinrichtung außerhalb verloren gegangenen oder beschädigten Kleidungsstücke, Gegenstände und Wertsachen der zu betreuenden Kinder gibt es keine Ersatzgarantie. Ansprüche betroffener Personensorgeberechtigter werden im Einzelfall durch die Versicherung geprüft.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

1. Gem. § 8 Abs. 6 KVG LSA werden Ordnungswidrigkeiten festgelegt. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen
 1. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung sein Kind erst nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit abholt
 2. § 5 Abs. 5 die Ferienanmeldung und Meldung zur Teilnahme an Veranstaltungen, Ausflügen etc. nicht entsprechend der durch die Kindereinrichtung vorgegebenen Terminstellung vornimmt
 3. § 7 Abs. 5 dieser Satzung die Kindertageseinrichtung bei einer Erkrankung nicht informiert
 4. § 7 Abs. 5 dieser Satzung die Kindertageseinrichtung bei einer am Kind oder in dessen häuslichen Umfeld auftretenden oder im Verdacht stehenden Erkrankung, welche im Infektionsschutzgesetz benannt ist, nicht informiert
 5. § 7 Abs. 6 dieser Satzung medizinische Besonderheiten, Allergien, sonstige Erkrankungen sowie körperliche, geistige und seelische Behinderungen seines Kindes verschweigt oder nicht sofort nach Bekanntwerden dem Träger schriftlich mitteilt
 6. § 7 Abs. 7 dieser Satzung Änderungen nicht innerhalb von 7 Kalendertagen schriftlich anzeigt
 7. § 7 Abs. 9 dieser Satzung seinem Kind keinen zweiwöchigen Urlaub von der Einrichtung gewährt
 8. § 8 dieser Satzung unvollständige oder unwahre Angaben hinsichtlich der Bereitstellung/Verwaltung des Betreuungsplatzes macht
 9. § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sein Kind erst nach Ende der Öffnungszeit aus der Einrichtung abholt
 10. § 16 dieser Satzung sein Kind nicht aus der Kindereinrichtung abholt oder abholen lässt und hierdurch die pädagogische Fachkraft eine Abholung durch andere Personen bewirken lassen muss
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 19 Bußgeldvorschriften

Wer einen oder mehrere Tatbestände aus § 18 Ordnungswidrigkeiten dieser Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schkopau erfüllt, kann gem. § 8 Abs. 6 KVG LSA folgendermaßen zur Verantwortung gezogen werden:

1. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung haben Personensorgeberechtigte, für deren Kind der vereinbarte Betreuungsumfang innerhalb der Öffnungszeiten überschritten wird, für jede angefangene halbe Stunde pro Woche 15,00 € pauschal zu entrichten.
2. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung haben Personensorgeberechtigte, welche die Ferienanmeldung und Meldung zur Teilnahme an Veranstaltungen, Ausflügen etc. nicht entsprechend der durch die Kindereinrichtung vorgegebenen Terminstellung vornehmen, pauschal 30,00 € zu entrichten.
3. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung haben Personensorgeberechtigte, welche die Kindertageseinrichtung bei einer Erkrankung des Kindes nicht informieren, pauschal pro angefangene Woche 5,00 € zu entrichten, maximal jedoch 50,00 € pro Erkrankung.
4. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung haben Personensorgeberechtigte, welche die Kindertageseinrichtung bei Verdacht auf eine Krankheit oder deren Auftreten beim Kind oder in dessen häuslicher Gemeinschaft nicht informieren, welche im Infektionsschutzgesetz benannt ist, haben pauschal 30,00 € pro angefangene Woche zu entrichten, maximal 240,00 € pro Erkrankung.
5. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung haben Personensorgeberechtigte, welche medizinische Besonderheiten, Allergien, sonstige Erkrankungen sowie körperliche, geistige und seelische Behinderungen ihres Kindes verschweigen oder nicht sofort nach Bekanntwerden dem Träger schriftlich mitteilen, pauschal 200,00 € zu entrichten.
6. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 6 dieser Satzung haben Personensorgeberechtigte, welche ihrer Mitwirkungspflicht bei Änderungen in den persönlichen Verhältnissen nicht nachkommen und diese nicht innerhalb von 7 Kalendertagen bei der Gemeinde Schkopau schriftlich anzeigen, pro angefangenen Monat folgende Beträge zu entrichten:
 - a) Änderung des Namens des Kindes oder der Personensorgeberechtigten 10,00 €
 - b) Änderung durch Zusammenziehen der Personensorgeberechtigten 10,00 €
 - c) Änderung durch Trennung der Personensorgeberechtigte 10,00 €
 - d) .Änderung der Anschrift innerhalb der Gemeinde Schkopau 10,00 €
 - e) Änderung der telefonischen Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten 30,00 €
 - f) Änderung der Krankenkasse für das betreute Kind 10,00 €
 - g) Änderung der Anschrift bei Zuzug nach Schkopau von außerhalb 50,00 €
 - h) Änderung der Anschrift bei Wegzug aus Schkopau nach außerhalb 50,00 €
7. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 7 dieser Satzung haben Personensorgeberechtigte, welche Ihrem Kind keinen zweiwöchigen Urlaub in der Zeit von Mai bis September gewähren, pauschal 100,00 € je angefangener Woche zu entrichten, wenn nicht aus wichtigem Grund eine Ausnahme durch den Träger zugelassen wurde. Dieser Grund ist im formlosen Antrag von den Eltern schriftlich zu erläutern und nachzuweisen. Ein Antrag ist stets als

Einzelfallentscheidung zu betrachten.

8. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 8 dieser Satzung haben Personensorgeberechtigte, welche unwahre Angaben hinsichtlich der Bereitstellung/Verwaltung des Betreuungsplatzes machen, pauschal 200,00 € zu entrichten.
9. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 9 dieser Satzung haben Personensorgeberechtigte, welche Ihr Kind nach der Schließungszeit der Kindereinrichtung abholen, für jede angefangene halbe Stunde 25,00 € pauschal zu entrichten.
10. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 10 dieser Satzung haben Personensorgeberechtigte, welche ihr Kind nicht aus der Kindereinrichtung abholen oder abholen lassen und hierdurch die pädagogische Fachkraft eine Abholung durch andere Personen bewirken lassen muss, pauschal 300,00 € zu entrichten.

§ 20

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Personen jeden Geschlechts.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schkopau vom 11.10.2016 außer Kraft.

Schkopau, den 10.05.2019



Torsten Ringling
Bürgermeister